

5 Kennzeichnung von Produkten

Produkte werden heute mit einer Vielzahl verschiedenster Zeichen und Kennzeichnungen versehen (**Bild 5.1**).



Bild 5.1 Kennzeichnungen auf einem Steckernetzteil

Einige muss der Hersteller anbringen, weil gesetzliche Vorgaben dies verlangen, andere verwendet er freiwillig, da er sich bessere Absatzchancen im Markt ausrechnet. Zumeist wenden sich die Zeichen mit ihrer Aussage an die Käufer der Produkte, in Ausnahmefällen aber auch ausschließlich an die Überwachungsbehörden, obwohl die Kennzeichnung für jedermann gut sichtbar ist. Das führt nicht selten zu Fehldeutungen bestimmter Kennzeichnungen.

Zu guter Letzt unterscheiden sich die Zeichen noch hinsichtlich der Person, die sie vergeben. Es gibt reine Herstellerzeichen und solche, die von einer unabhängigen dritten Stelle vergeben werden. Im Produktsicherheitsgesetz finden sich Regelungen zu zwei der bekanntesten und am weitesten verbreiteten Kennzeichnungen: die europäische CE-Kennzeichnung und das GS-Zeichen für „geprüfte Sicherheit“.

5.1 Die CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung hat ihren Ursprung im europäischen Binnenmarkt. Sie ist das sichtbare Zeichen dafür, dass ein Produkt europäisch harmonisiert ist und somit

in ganz Europa ohne Einschränkungen vertrieben werden darf. Mittlerweile gibt es über 30 verschiedene europäische Richtlinien, die eine CE-Kennzeichnung vorsehen. Elf dieser Richtlinien, darunter die bezüglich ihrer wirtschaftlichen Bedeutung wichtigen Richtlinien über Maschinen und Niederspannungsgeräte, werden durch das Produktsicherheitsgesetz sowie die zugehörige Produktsicherheitsverordnung in nationales Recht umgesetzt.

Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung sind in der *Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten* enthalten. Der europäische Gesetzgeber hat der CE-Kennzeichnung in dieser unmittelbar geltenden europäischen Verordnung ein eigenes Kapitel gewidmet. Er unterstreicht damit die zentrale Bedeutung der CE-Kennzeichnung für den Binnenmarkt und verspricht sich damit gleichzeitig einen besseren Schutz derselben.

Die Verordnung enthält folgende **allgemeine Grundsätze**:

- Die CE-Kennzeichnung darf nur durch den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten angebracht werden,
- die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ mit dem in **Bild 5.2** gezeigten Schriftbild. Bei Vergrößerungen oder Verkleinerungen müssen die Proportionen des Rasters beibehalten werden. Die Mindesthöhe der CE-Kennzeichnung beträgt 5 mm.

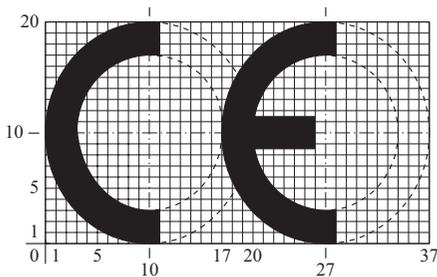


Bild 5.2 CE-Kennzeichnung – richtlinienkonforme Darstellung

Indem er die CE-Kennzeichnung anbringt oder anbringen lässt, gibt der Hersteller an, dass sein Produkt **alle** relevanten Richtlinien erfüllt, in deren Anwendungsbereich sein Produkt fällt und die eine CE-Kennzeichnung vorsehen. In den meisten Fällen wird dies mehr als nur eine Richtlinie sein. Beim Inverkehrbringen von Elektroprodukten beispielsweise werden in der Regel immer die Niederspannungsrichtlinie sowie die EMV-Richtlinie zu beachten sein. **Der CE-Kennzeichnung eines Produkts muss**

also immer die Überlegung vorangestellt werden, welche Richtlinien für dieses Produkt anzuwenden sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sieht auch Regelungen zum Schutze der CE-Kennzeichnung vor. So werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die ordnungsgemäße Durchführung des Systems der CE-Kennzeichnung sicherzustellen und bei einer missbräuchlichen Verwendung die angemessenen Schritte einzuleiten. Außerdem sollen die Mitgliedstaaten Sanktionen bei Verstößen gegen die CE-Kennzeichnung vorsehen. Damit sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, entsprechende Regelungen in ihrem nationalen Recht zu treffen. Im ProdSG finden sich diese Regelungen im § 7 CE-Kennzeichnung; sie ergänzen insoweit die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Um den Zusammenhang zwischen europäischem und nationalem Recht deutlich zu machen, enthält § 7 Abs. 1 ProdSG zunächst einen Verweis auf die allgemeinen, ebenfalls zu beachtenden Bestimmungen der europäischen Verordnung. Die eigentliche Regelung zur „ordnungsgemäßen Durchführung des Systems der CE-Kennzeichnung“ findet sich in Abs. 2. Dort werden zwei Fälle unterschieden:

- a) ein Produkt trägt keine CE-Kennzeichnung, obwohl das Produkt einer Richtlinie unterfällt, die eine CE-Kennzeichnung vorsieht und
- b) ein Produkt trägt die CE-Kennzeichnung, obwohl es keiner entsprechenden Richtlinie unterfällt.

Beide Fälle sind verboten und können im Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 10000 € geahndet werden.

In § 7 Abs. 3 bis 5 ProdSG finden sich Regelungen zum **Anbringen der CE-Kennzeichnung**:

- Die CE-Kennzeichnung muss angebracht werden, bevor das Produkt in den Verkehr gebracht wird.
- Sie muss sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Produkt oder seinem Typenschild angebracht sein. Ist dies nicht möglich, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung sowie den Begleitunterlagen angebracht.
- Der CE-Kennzeichnung folgt die Kennnummer der notifizierten Stelle, sofern eine solche in der Fertigungsphase eingeschaltet war.
- Nach der CE-Kennzeichnung (und ggf. der Kennnummer) kann ein Piktogramm oder ein anderes Zeichen stehen, das auf ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung hinweist.

Ein Hinweis auf die Möglichkeit anderer Zeichen neben der CE-Kennzeichnung findet sich auch in Art. 30 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sowie in deren Erwägungsgrund Nr. 38. Danach dürfen neben der CE-Kennzeichnung auch weitere

Zeichen angebracht werden, sofern die Sichtbarkeit, Lesbarkeit und Bedeutung der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt wird. Dies ist nicht zuletzt für viele bekannte und seit langer Zeit bewährte Verbraucherschutzzeichen von großer Bedeutung.

In ihrer ursprünglichen Konzeption war die CE-Kennzeichnung für die Marktüberwachungsbehörden gedacht. Diese haben bei einem CE-gekennzeichneten Produkt davon auszugehen (bis zum Beweis des Gegenteils), dass es die Anforderungen der einschlägigen Richtlinien erfüllt. CE-gekennzeichnete Produkte dürfen im gesamten Binnenmarkt ohne zusätzliche nationale Anforderungen vertrieben werden, die CE-Kennzeichnung fungiert quasi als ein Reisepass. Da sie aber für jedermann sichtbar am Produkt anzubringen ist, wird sie auch von Verbrauchern gesehen und in ihrer Aussage und Bedeutung oft falsch interpretiert. Obwohl sie für jedermann sichtbar ist, ist sie **kein Verbraucherschutzzeichen**. Sie macht auch keine Aussage darüber, ob eine unabhängige dritte Stelle dieses Produkt geprüft hat, wie es typischerweise bei einem Verbraucherschutzzeichen der Fall ist. In der Regel wird sie vom Hersteller selber auf der Basis einer Herstellererklärung angebracht.

Die CE-Kennzeichnung sagt auch nicht aus, dass das gekennzeichnete Produkt tatsächlich in jeder Hinsicht sicher ist. Dies trifft nur für die Fälle zu, bei denen die Richtlinie, in deren Anwendungsbereich das Produkt fällt, **alle** Sicherheitsaspekte abdeckt. Dies ist jedoch nicht bei allen Richtlinien der Fall. So regelt beispielsweise die bereits erwähnte EMV-Richtlinie lediglich Aspekte der Aussendung etwaiger Störstrahlung sowie die Störfestigkeit eines Produkts. Andere Aspekte, z. B. die mechanische oder stoffliche Sicherheit, werden nicht angesprochen. Insofern würde ein mechanisch unsicheres Produkt die CE-Kennzeichnung trotzdem zu Recht tragen, wenn es lediglich der EMV-Richtlinie unterfällt und deren Anforderungen einhält.

Bild 5.3 fasst die Aussagen zur CE-Kennzeichnung zusammen.

- Mit der CE-Kennzeichnung **bestätigt der Hersteller**, dass sein Produkt die Anforderungen der einschlägigen Richtlinien erfüllt.
- Über 25 Richtlinien sehen die CE-Kennzeichnung vor, diese verfolgen zum Teil **unterschiedliche Ziele**, z. B.
 - Sicherheit (z. B. Maschinenrichtlinie 2006/42/EG),
 - umweltgerechte Gestaltung (Ökodesign-Richtlinie 2005/32/EG),
 - elektromagnetische Verträglichkeit (EMV-Richtlinie 2004/108/EG).
- Jede Richtlinie sieht die Anwendung eines oder mehrerer Konformitätsbewertungs-module vor (der Beschluss Nr. 768/2008/EG sieht **16 Basismodule** vor)



Die Aussage der CE-Kennzeichnung ist sehr komplex und damit für den Verbraucher nicht geeignet!

Bild 5.3 Aktuelle Situation beim CE-Kennzeichen